

**Ausstellung eines Ersatzführerscheins bei
Verlust oder Diebstahl,
Austausch (Ersatz) eines EU-Kartenführerscheins bei
Namensänderung, Beschädigung des Führerscheins**

Ist ein **Führerschein abhanden gekommen oder vernichtet worden**, hat der bisherige Inhaber **den Verlust unverzüglich** (bei der für ihn zuständigen Verwaltungsbehörde) **anzuzeigen** und sich ein Ersatzdokument ausstellen zu lassen, sofern er nicht auf die Fahrerlaubnis verzichtet (§ 25 Abs. 4 Satz 1 FeV).

Falls der Führerschein durch eine Straftat abhanden gekommen ist, empfiehlt es sich, den Diebstahl bei einer **deutschen** Polizeidienststelle anzuzeigen. Das Vorlegen einer polizeilichen Diebstahlanzeige **beim Antrag zur Ausstellung eines Ersatzführerscheins** ersetzt die Abnahme einer Versicherung an Eides Statt über den Verlust eines Führerscheins.

Wurde der Führerschein verloren, verlegt oder vernichtet, ist die Abnahme einer **Versicherung an Eides Statt** unentbehrlich und wird bei Antragstellung von den Sachbearbeitern der Führerscheinstelle durchgeführt (außer den Mitarbeitern der Führerscheinstelle sind nur Notare autorisiert, diese Art der eidesstattlichen Erklärungen abzunehmen). Mit der o.a. Erklärung versichert der Antragsteller wahrheitsgemäß die Umstände, die zum Verlust des Führerscheins führten. Außerdem wird der Antragsteller verpflichtet bei etwaigem Auffinden des verlorenen Führerscheins, diesen unverzüglich der Verwaltungsbehörde zurückzugeben. Weiterhin erfolgt ein Hinweis auf die rechtlichen Folgen einer Falschaussage.

Wird der Verlust eines Führerscheins bemerkt, sollte noch ca. 3 Wochen bis zur Antragstellung gewartet werden, da die anfallenden Gebühren nicht

unerheblich sind und in diesem Zeitraum oftmals verloren geglaubte Führerscheine wieder aufgefunden werden. Sollte sich ein verlegter Führerschein nach Antragstellung wieder einfinden, besteht trotzdem die Pflicht zur Abnahme des neu ausgestellten Führerscheins und die Entrichtung der Gebühren; bereits eingezahlte Gebühren können nicht zurückerstattet werden.

Notwendige Unterlagen

Zur Antragstellung sind grundsätzlich mitzubringen:

- **Personalausweis** (mit aktueller Wohnadressenangabe) **oder**
- **Reisepass mit amtlicher Meldebescheinigung**
- **Gebühr in Höhe von 27,30 Euro**

Erforderliche Unterlagen bei Diebstahl/Verlust:

- **aktuelles biometrisches Passbild** (35 x 45 mm)
- **Polizeiliche Anzeige über den Diebstahl**
- **Versicherung an Eides Statt bei Verlust**
- **Gebühr in Höhe von 30,70 Euro für Versicherung an Eides Statt**

Erforderliche Unterlagen bei Austausch:

- **neuzeitliches biometrisches Passbild** (35 x 45 mm)
- **Aktueller Originalführerschein**
- **Gebühr in Höhe von 24,-- Euro**

Rechtsgrundlagen

[Straßenverkehrsgesetz \(StVG\)](#)

[Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr
\(Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV\)](#)